PLAYLIGHT LICHT & TONTECHNIK

Toggenburgerstrasse 9
9652 Neu St. Johann
Tel. 071 994 27 30 / Fax 071 994 27 92
www.playlight.ch

Vertragsbedingungen Version 11.05.2003

Vertragsbedingungen

1. Grundlage:
Der Vertrag unterliegt grundsätzlich den Ausführungen des Schweizerischen Obligationenrechts Art. 253 ff. / Miete und Pacht.

2. Eigentum:
Die Mietgegenstände sind Eigentum des Vermieters und dürfen weder veräussert, verpfändet noch weitervermietet werden.

3. Pflichten
Der Mieter verpflichtet sich, Datum und Zeit der festgelegten Mietdauer einzuhalten. Werden die Mietgegenstände nicht termingerecht dem Vermieter zurückgegeben, läuft die Mietgebühr automatisch weiter. Ebenso behält sich der Vermieter das Recht vor, die Mietgegenstände unter Verrechnung sämtlicher anfallender Kosten zurückzuholen.

4. Haftung
Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter, die aufgeführten Gegenstände in gebrauchsfähigem Zustand erhalten zu haben. Während der Mietzeit auftretende Mängel dürfen nur durch den Vermieter oder eine von ihm bezeichneten Person behoben werden.

5. Versicherung/ Schäden
Die Geräte samt Zubehör sind nicht versichert. Verursacht der Mieter oder ein Dritter Schäden an Geräten oder Anlageteilen, sind diese bei Rückgabe der Mietgegenstände dem Vermieter zu melden. Schäden oder Verluste an gemieteten Gegenstände, die durch den Mieter, Drittpersonen oder infolge unsachgemässer Behandlung, als Folge mangelnder Sicherung oder Bewachung des Veranstaltungsortes entstehen, werden dem Mieter zu den effektiven Reparatur- oder Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

6. Zahlungskonditionen/ Depothinterlegung
Der Mietpreis ist jeweils im voraus, beim Abholen des Materials zu entrichten

7. Langzeitmiettarife

1 Tag	Faktor 1	4 Tage	Faktor 2,2
2 Tage	Faktor 1,5	1 Woche	Faktor 2,5
3 Tage	Faktor 1,8	längerdauernde Mieten auf Anfrage	

8. Reservationen
Erst der unterzeichnete Mietvertrag gilt als definitive Reservation für beide Parteien. Der Vertrag kann bis spätestens 7 Tage vor Mietbeginn vom Mieter rückgängig gemacht werden, ohne dass für ihn Kosten für die Anullation entstehen. Wird ein Mietvertrag kurzfristiger anulliert, so hat der Mieter die Kosten für entstandene Umtriebe zu übernehmen (20% des Mietbetrages).

9. Rückgabe der Mietsache
Die Mietsache ist in ordnungsgemässem Zustand, gereinigt und sauber verpackt zurückzugeben.

10. Allgemeines
Sollte es dem Vermieter aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich sein, die gemieteten Gegenstände gemäss Vertrag zur Verfügung zu stellen, so kann er für eine eventuelle Schadenersatzforderung nicht belangt werden.

11. Mahn- und Inkassogebühren
Der Vermieter ist berechtigt, Aufwendungen im Zusammenhang mit verspäteten Mietzinszahlungen dem Mieter in Rechnung zu stellen.

12. Schiedsgericht und Schlichtungsstelle
Besteht am Ort der Mietsache oder für die Region eine paritätische Schlichtungsstelle, so sind ihr Streitfälle vor der Anrufung des Richters zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Richter am Ort des